



**Eberswalde University
for Sustainable
Development**

Naturschutzrecht

Georg.Miribung@hnee.de

Inhalte

1. Einleitend ein allgemeiner Überblick ...
2. Landschaftsplanung
3. Allgemeiner Gebietschutz und Eingriffsregelung
4. Besonderer Gebiets- und Objektschutz
5. Artenschutz





Föderalismusreform
Washingtoner 1935 Ramsarkonvention
BNatSchG
FFH Richtlinie
Alpenkonvention Biodiversitätskonvention



Einleitend ein allgemeiner Überblick ...

Ziele und Grundsätze des Naturschutzes

Nach § 1 Abs. 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft **auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen** des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen (vgl. Art. 20a GG) zu schützen.

Ziel ist hierbei, dass die **biologische Vielfalt**, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des **Naturhaushalts** einschließlich der Regenerationsfähigkeit und **nachhaltigen Nutzungsfähigkeit** der Naturgüter sowie die **Vielfalt, Eigenart und Schönheit** sowie der **Erholungswert** von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind;

Inhalte

1. Einleitend ein allgemeiner Überblick ...
2. **Landschaftsplanung**
3. Allgemeiner Gebietschutz und Eingriffsregelung
4. Besonderer Gebiets- und Objektschutz
5. Artenschutz





Landschaftsplanung

Einleitend ...

Die Landschaftsplanung ist eine eigene **naturschutzfachliche Fachplanung**. Die Ziele des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** werden nach § 8 BNatSchG als Grundlage vorsorgenden Handelns im Rahmen der Landschaftsplanung **überörtlich und örtlich** konkretisiert und die Erfordernisse und Maßnahmen zur **Verwirklichung dieser Ziele** dargestellt und begründet. Ziel ist die Berücksichtigung der **Belange nach § 1 BNatSchG** auf allen Planungsebenen der Gesamtplanung und Fachplanung sowie in vorhabenbezogenen Verwaltungsverfahren (vgl. § 9 Abs. 1 BNatSchG).

Landschaftsplanung

Inhalte

Die Pläne sollen nach § 9 Abs. 3 1 BNatSchG Angaben enthalten über

- den vorhandenen und den zu erwartenden **Zustand** von Natur und Landschaft,
- die **konkretisierten Ziele** des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die **Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden** Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
- die Erfordernisse und **Maßnahmen zur Umsetzung** der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ...



Landschaftsplanung

Überörtliche Landschaftsplanung

§ 10 Abs. 1 BNatSchG:

„Die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden für den **Bereich eines Landes im Landschaftsprogramm oder für Teile des Landes in Landschaftsrahmenplänen** dargestellt. Die **Ziele der Raumordnung** sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.“



Landschaftsplanung

Örtliche Landschaftsplanung

Landschaftspläne sind nach § 11 Abs. 2 BNatSchG aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 1 Nr. 4 BNatSchG erforderlich ist, insbesondere, weil **wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten** sind. **Grünordnungspläne** können aufgestellt werden.

Inhalte sind nach § 1 VII BauGB in der **planerischen Abwägung zu berücksichtigen** und können als Darstellungen und Festsetzungen nach § 5, 9 BauGB ausgewiesen werden. Die örtlichen Landschaftspläne stellen Material zur Verfügung, um die Umweltverträglichkeit der Bauleitplanung zu beurteilen.

Inhalte

1. Einleitend ein allgemeiner Überblick ...
2. Landschaftsplanung
3. Allgemeiner Gebietschutz und Eingriffsregelung
4. Besonderer Gebiets- und Objektschutz
5. Artenschutz





Allgemeiner Gebietsschutz und Eingriffsregelung

Der Schutz vor Eingriffen in Natur und Landschaft

§§ 13 ff. BNatSchG. **Erhebliche Beeinträchtigungen** von Natur und Landschaft sind nach § 13 BNatSchG vom Verursacher **vorrangig zu vermeiden**. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch **Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen** oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Eingriffe in Natur und Landschaft laut § 14 Abs. 1 BNatSchG

„Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Allgemeiner Gebietsschutz und Eingriffsregelung

Verfahrensrechtliche Fragen

„Bedarf ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung oder einer Anzeige an eine Behörde oder wird er von einer Behörde durchgeführt, so hat diese Behörde **zugleich die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen** und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen, soweit nicht nach Bundes- oder Landesrecht eine weiter gehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde selbst entscheidet.“



Allgemeiner Gebietsschutz und Eingriffsregelung

§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz

Allgemeiner Gebietsschutz und Eingriffsregelung

Verhältnis zum Baurecht

Sind nach § 18 Abs. 1 BNatSchG aufgrund der **Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft** zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz allein nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Inhalte

1. Einleitend ein allgemeiner Überblick ...
2. Landschaftsplanung
3. Allgemeiner Gebietschutz und Eingriffsregelung
4. **Besonderer Gebiets- und Objektschutz**
5. Artenschutz





§ 22 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft

(1) Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Erklärung. Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. Schutzgebiete können in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.

§ 23 Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.



Besonderer Gebiets- und Objektschutz

§§ 20 f. BNatSchG betonen die **Netzwerkperspektive des Naturschutzes**, also den gebietsübergreifenden Zusammenhang der Schutzgebiete verschiedenen Typs sowie die flächendeckende Festsetzung (vgl. § 20 Abs. 1 BNatSchG).

Im Einzelnen kennt das BNatSchG folgende Schutzgebietstypen:

- **Naturschutzgebiete** (§ 23 BNatSchG): Intensivster Schutz; Nutzung als Erholungsgebiet ist zulässig, wenn mit dem Schutzzweck vereinbar.
- **Nationalparke** (§ 24 BNatSchG) Großräumigkeit; geringe menschliche Einflüsse.



Besonderer Gebiets- und Objektschutz

- ...
- **Biosphärenreservate** (§ 25 BNatSchG) Großräumiges Netz an Naturschutzgebieten; Erprobung besonders schonender Wirtschaftsweisen
- **Landschaftsschutzgebiete** (§ 26 BNatSchG) Geringere Schutzintensität als Naturschutzgebiet; Landschaftsbezogenheit; Zulässigkeit menschlicher Nutzungsformen
- **Naturparke** (§ 27 BNatSchG) Großräumigkeit; Zulassung zur Erholung und wirtschaftlichen Nutzung



Besonderer Gebiets- und Objektschutz

- ...
- **Naturdenkmäler** (§ 28 BNatSchG) Einzelschöpfungen der Natur, deren Schutzzweck sich insbesondere auch aus naturwissenschaftlichen oder landeskundlichen Gründen ergeben kann. Im Übrigen Seltenheit, Schönheit
- **Geschützte Landschaftsbestandteile** (§ 29 BNatSchG) Funktionaler Schutz aus besonderen Gründen, z. B. Alleenschutz (vgl. § 29 Abs. 1 2 BNatSchG).

§ 30 BNatSchG sieht einen automatischen gesetzlichen Schutz vor, der bestimmten Schutzgebieten von vornherein einen **Mindestschutz** vermittelt, bis eine förmliche Unterschutzstellung erfolgt.



Besonderer Gebiets- und Objektschutz

Natura-2000 Gebiete

Die FFH-RL, die innerstaatlich auf der Grundlage der §§ 31 bis 36 BNatSchG umgesetzt wird, etabliert ein **mehrstufiges Verwaltungsverfahren**, in dem im Verbund zwischen Mitgliedstaaten und Europäischer Gemeinschaft/EU ein **gemeinschaftsweites Netzwerk an besonders erhaltungswerten Schutzgebieten** etabliert werden soll.

Nationales Sondierungsverfahren: Nach Art. 4 Abs. 1 FFH-RL **wählen die Mitgliedstaaten** (nach § 32 Abs. 1 1 BNatSchG durch die zuständigen Landesbehörden), anhand der in Anlage Abs. 3 FFH-RL genannten Kriterien geeignete Schutzgebiete aus, die einen **natürlichen Lebensraum** im Sinne der Anhänge Abs. 1 und Abs. 2 FFH-RL bilden.



Besonderer Gebiets- und Objektschutz

Natura-2000 Gebiete

Übermittlungsphase: Das im Benehmenswege beteiligte Bundesumweltministerium **übermittelt** die Listen der Länder einschließlich der dazugehörigen Informationen an die **Kommission** (§ 32 Abs. 1 4 BNatSchG).

Listenerstellung durch EU-Kommission: Nach Art. 4 Abs. 2 FFH-RL **erstellt die Kommission auf der Basis der mit Datenmaterial unterfütterten Vorschläge** im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten den Entwurf einer **Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung** (Gemeinschaftsliste). Diese wird durch Beschluss (früher: Entscheidung) nach Art. 288 AEUV verbindlich festgesetzt.



Besonderer Gebiets- und Objektschutz

Natura-2000 Gebiete

Ausweisung als Schutzgebiete: Die **Mitgliedstaaten weisen** nach Art. 4 Abs. 4 FFH-RL die festgesetzten Gebiete **so schnell wie möglich als besondere Schutzgebiete** aus. Gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG **erklären die für den Vollzug zuständigen Länder** die gelisteten Gebiete nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 4 FFH-RL zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft i. S. d. § 22 BNatSchG, was vorrangig durch Erlass einer Naturschutzgebiets-Rechtsverordnung erfolgt.



Besonderer Gebiets- und Objektschutz

§ 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.



- (3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es
1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.
- (4) Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

Inhalte

1. Einleitend ein allgemeiner Überblick ...
2. Landschaftsplanung
3. Allgemeiner Gebietschutz und Eingriffsregelung
4. Besonderer Gebiets- und Objektschutz
5. **Artenschutz**





§ 37 Aufgaben des Artenschutzes

(1) Die Vorschriften dieses Kapitels sowie § 6 Absatz 3 dienen dem Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
2. den Schutz der Lebensstätten und Biotop der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie
3. die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets.

(2) Die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts, des Tierschutzrechts, des Seuchenrechts sowie des Forst-, Jagd- und Fischereirechts bleiben von den Vorschriften dieses Kapitels und den auf Grund dieses Kapitels erlassenen Rechtsvorschriften unberührt. Soweit in jagd- oder fischereirechtlichen Vorschriften keine besonderen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege der betreffenden Arten bestehen oder erlassen werden, sind vorbehaltlich der Rechte der Jagd ausübungs- oder Fischereiberechtigten die Vorschriften dieses Kapitels und die auf Grund dieses Kapitels erlassenen Rechtsvorschriften anzuwenden.



Abschnitt 2

Allgemeiner Artenschutz

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können



Besonderer Artenschutz

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).



Artenschutz

(2) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten
(Besitzverbote),
2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c
 - a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,
 - b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden(Vermarktungsverbote).

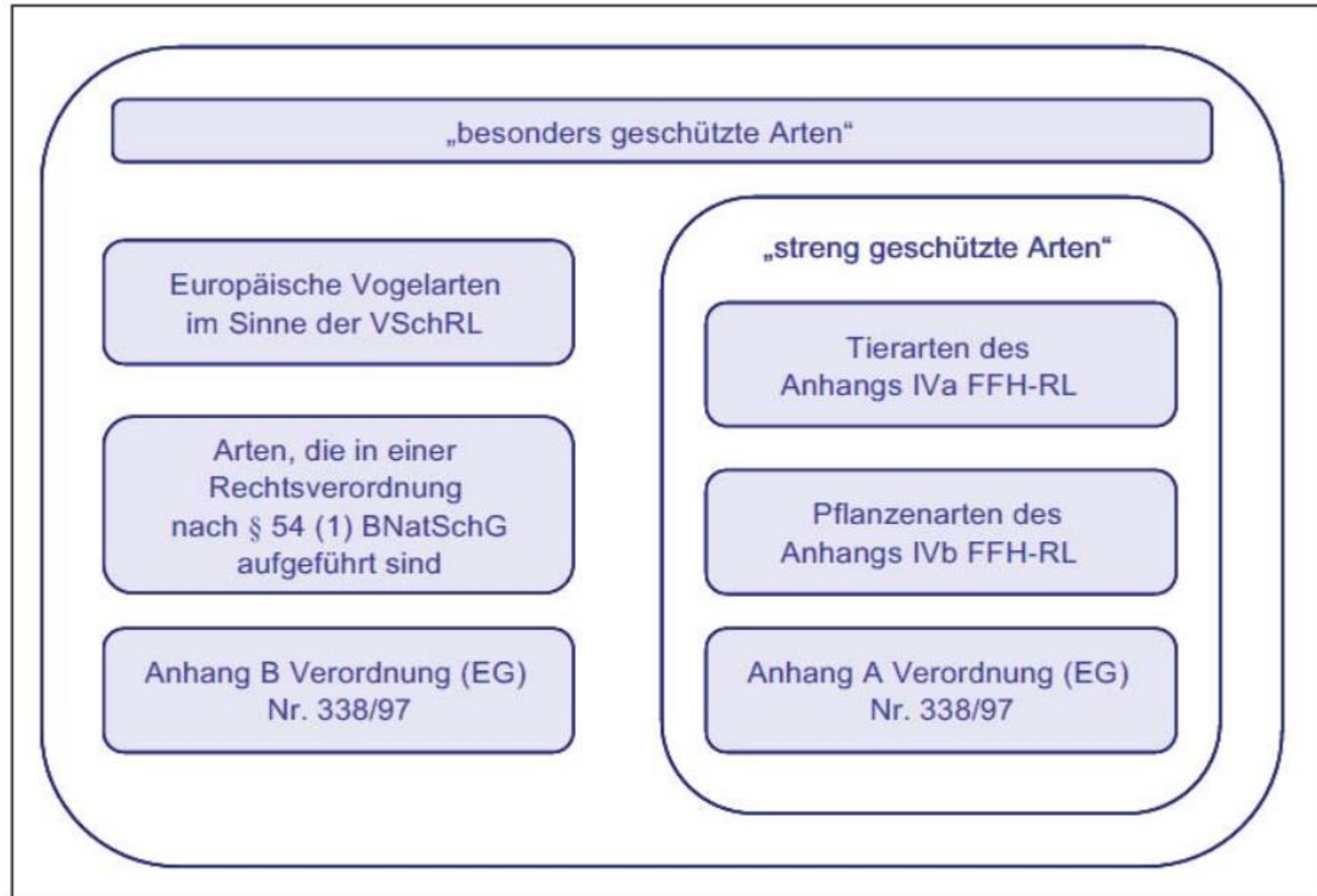


Abbildung 1: Abgrenzung besonders und streng geschützter Arten (aus: LBV-SH 2016 S. 14)



Die „besonders geschützten Arten“ sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um:

- a) *Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S.1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind (EG-Artenschutzverordnung, Anhang A + B),*
- b) *nicht unter Buchstabe a fallende*
 - aa) *Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,*
 - bb) *europäische Vogelarten (Arten nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie),*
- c) *Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind (Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Spalte 2¹).*



Die „streng geschützten Arten“ sind in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich um die besonders geschützten Arten, die in

- a) *Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung, A),*
- b) *Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL),*
- c) *einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (d. h. Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Spalte 3²) aufgeführt sind.*